



Orientierung für die Bestellung eines/einer örtlich Beauftragten für den Datenschutz im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

Voraussetzung:

Örtlich Beauftragte/r für den Datenschutz der Gemeinde bzw. des Werkes kann nur werden, wer nicht dem Vereinsvorstand bzw. der Gemeindeleitung bzw. Leitung des Werkes angehört. Außerdem ist die (Haupt-) Verantwortung als EDV-Systemadministrator nicht mit den primären Aufgaben des örtlich Beauftragten für den Datenschutz vereinbar.

Er/sie darf nur bestellt werden, wenn die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde¹ und Zuverlässigkeit gegeben ist. Er/sie ist auf die gewissenhafte Erfüllung seines/ihrer Auftrags zu verpflichten².

Aufgaben/Anforderungen sind insbesondere:

- Kontrolle und Hinwirken auf die Umsetzung der Datenschutz entsprechend den Rechtsvorschriften (BFP-Datenschutzordnung und weitere relevante Rechtsvorschriften)
- Beratung der Gemeindeleitung in Fragen des Datenschutzes
- Beratung bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (sofern nötig)
- Schulung von Mitarbeitern
- Prüfung der Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- Ansprechbar für Fragen rund um den Datenschutz aus der Gemeinde
- In der Anwendung der Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes ist der/die Gemeinde-Datenschutzbeauftragte/r weisungsfrei.
- Bei der Erfüllung der Aufgaben wird er/sie von der Gemeindeleitung unterstützt.
- Er/sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

¹ Wissen um Rechtsvorschriften und Kenntnis von technischen und organisatorischen Gegebenheiten in der Gemeinde.

² Die Bestellung als örtliche Beauftragte/r für den Datenschutz in der Gemeinde soll gemäß § 23, 6 BFP-DSO schriftlich erfolgen.